



Satzung des Tennis-Clubs Eschbronn e.V. Stand 26.07.2011

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zwecke und Geschäftsjahr	2
§ 3 Beiträge	3
§ 4 Haftung	3
§ 5 Auflösung	3
II MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 Mitglieder	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
III ORGANE DES VEREINS	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB	6
§ 12 Erweiterter Vorstand	6
§ 13 Kassenprüfung	8
§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung	8

Satzung des Tennis-Clubs Eschbronn e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „TENNIS-CLUB ESCHBRONN e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil eingetragen.
3. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zwecke und Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Veranstaltung von Wettkämpfen, sowie den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und Tennisspielern zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26A EStG. für ehrenamtlich tätige Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.
4. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus
 - a) der einmaligen Aufnahmegebühr
 - b) den Jahresbeiträgen
 - c) etwaigen Umlagen
2. Ihre Höhe bestimmt jeweils für ein Jahr die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres zu entrichten. Beim Eintritt im Lauf des Vereinsjahres sind die Mitgliedsbeiträge binnen eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten.
4. Sie betragen bei Eintritt in der ersten Hälfte des Vereinsjahres den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres den halben Jahresbeitrag.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 4 Haftung

Der Verein haftet Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden.

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Verein kann folgende Arten von Mitgliedern haben:
 - a) aktive Mitglieder'
 - b) passive Mitglieder
 - c) Minderjährige Mitglieder und Mitglieder in Berufsausbildung
 - d) Ehrenmitglieder
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Beiträge, freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Verein stellt dem Antragsteller eine BEITRITTSERKLÄRUNG zu. Durch die Unterzeichnung der BEITRITTSERKLÄRUNG erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.
2. Bei Minderjährigen muss die Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Diese verpflichten sich mit der Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Über die Aufnahme eines Antragsstellers entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von d r e i Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Er darf den Ausschluss eines Mitglieds nur aus wichtigem Grunde

beschließen. Als Wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

a) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unsportliches Verhalten,

b) grober Verstoß gegen den Vereinszweck sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,

c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

c) Säumnis der Beitragsleistung von mehr als einem Monat nach Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.

III Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
3. Der erweiterte Vorstand
4. Zwei Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die gefassten Beschlüsse sind für die Vereins-Leitung bindend.
2. Mindestens einmal im Vereinsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung kann durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes erfolgen. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschbronn erfolgen. Zusätzlich sollen Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Eschbronn wohnen, auf eine andere Weise verständigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von

$\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder die persönlich anwesend sind.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt hat.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Personen gemeinschaftlich vertreten.
Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende vereinsintern vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vertretungsberechtigte Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung der Clubleitung einberufen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den vier Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
 - b) Sportwart
 - c) Haus- und Anlagenverwalter
 - d) drei Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Regelung des Spielbetriebs
 - e) Festlegung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder.
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von d r e i Tagen einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 5. Die Mitglieder der Clubleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende wird bei der Gründung des Vereins auf die Dauer eines Jahres gewählt. Danach jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied der Clubleitung während einer Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Die Clubleitung ist verantwortlich für
Geschäftsführung
Finanzierung, Organisation, Sportbetrieb
Aufnahmeverfahren
Durchführung aller Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung getroffen wurden.

6. Der Schriftführer führt die Akten fertigt Niederschriften der Beschlüsse von Sitzungen der Clubleitung und der Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, führt die Mitgliederkartei, erledigt den Einzug der Beiträge und die Zahlung der Ausgaben. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen von der Clubleitung beschlossen sein. Der Kassier ist ermächtigt zur Zahlung laufender Ausgaben. Der Kassier hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der auch einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Vereinsjahr enthalten soll.
8. Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.
9. Der Haus- und Anlagenverwalter ist verantwortlich für den Wirtschaftsbetrieb und die Erhaltung der Gesamtanlagen.

§ 13 Kassenprüfung

Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenbestand festzustellen; Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen. Der geprüfte Kassenbericht wird der Gemeindeverwaltung Eschbronn für jeweils den Zeitraum zur Einsicht vorgelegt, in dem die Gemeinde eine Bürgschaft für den Verein übernommen hat.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom erweiterten Vorstand verlangt wird.

